

Merkblatt Renten- oder Kapitalbezug bei der Pensionierung



Merkblatt " Renten- oder Kapitalbezug bei der Pensionierung"

Kapital oder Rente? Vor dem Erreichen des Pensionsalters können sich die Versicherten der Pensionskasse Swiss Re zwischen einem einmaligen Kapitalbezug oder einer lebenslangen Rente entscheiden. Auch ein teilweiser Kapital- und Rentenbezug ist möglich, wobei der jeweilige Prozentsatz des Kapitalbezugs von 0% bis 100% frei wählbar ist. **Ab 1.1.2025 kann nur noch ein maximales Altersguthaben im Pensionsplan inkl. VP-Konto von CHF 4'000'000.- verrentet werden. Der überschüssende Teil muss zwingend als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden.** Wer das Kapital bezieht, übernimmt die Eigenverantwortung für sein Alterseinkommen. Er muss sich also um die Anlage der Gelder kümmern, während bei der Wahl einer Rente das Anlagerisiko bei der Pensionskasse bleibt. Die entscheidende Frage ist also: wie soll ich die Leistungen aus der Pensionskasse beziehen?

Vor der Pensionierung muss jeder zukünftige Rentner die Kasse spätestens zwei Monate vor der Pensionierung über die Höhe des gewünschten Kapitalbezugs informieren. Bitte füllen Sie dazu das Formular "Antrag auf Kapitalauszahlung bei Altersrücktritt" aus.

Es gibt keine generelle Empfehlung, ob ein Kapitalbezug oder eine Rente sinnvoller ist. Das hängt jeweils von den persönlichen Lebensumständen (Familienverhältnisse, Gesundheitszustand), den persönlichen Präferenzen und Zielen und den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ab.

	Rente	Kapitalbezug
Vorteile	- Regelmässiges Einkommen bis zum Lebensende - Hohe Zinsgarantie im Umwandlungssatz - Kein Kapitalmarktrisiko und kein Langlebigerkeitsrisiko - Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Lebenspartner und Waisen - Sie müssen sich nicht um die Anlagen und Liquiditätsplanung kümmern	- Hohe finanzielle Flexibilität durch frei planbare Kapitalentnahmen - Möglichkeit, bessere Renditen mit persönlichen Investments zu erzielen - Im Todesfall bleibt das restliche Kapital den Erben erhalten - Möglichkeit für eine Amortisation (Teil oder Gesamt) der Hypothek - Möglichkeit für die Gewährung von Erbvorbezügen - Der Teuerungsausgleich kann eventuell durch höhere Zinsen erwirtschaftet werden
Nachteile	- Im Todesfall (sofern keine Hinterlassenenleistungen geschuldet sind) verfällt das nicht verbrauchte Alterskapital an die Pensionskasse Swiss Re - Der Teuerungsausgleich ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, i.d.R. kein vollständiger Teuerungsausgleich	- Das Kapitalmarktrisiko liegt beim Rentner und seinen Hinterlassenen. Bei negativer Entwicklung der Kapitalmärkte kann es zu finanziellen Engpässen kommen. - Das Langlebigerkeitsrisiko liegt beim Rentner und seinen Hinterlassenen. Eventuell reicht das Kapital nicht bis zum Lebensende von Rentner und Ehepartner/Lebenspartner.

Steuern	Die ausbezahlte Rente unterliegt im vollen Ausmass der Einkommenssteuer	- Die Kapitalauszahlung wird zum reduzierten Satz separat zum übrigen Einkommen besteuert. Wie hoch die Steuer ausfällt, ist vom Wohnort, dem Zivilstand und der Summe der Kapitalauszahlung abhängig. <u>Bundessteuer:</u> https://www.steueramt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerberechnung/npers/direkte_bundessteuer_auf_kapitalleistungen.html <u>Kantonssteuer Zürich:</u> https://www.steueramt.zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerberechnung/npers/staats_und_gemeindesteuern_auf_kapitalleistungen.html - Das ausbezahlte Kapital unterliegt der Vermögenssteuer - Die Kapitalerträge unterliegen der Einkommenssteuer - Die Kapitalgewinne sind steuerfrei (Achtung: Bei hohen Umsätzen nimmt die Steuerverwaltung evtl. gewerbsmässigen Wertschriftenhandel an.)
Gründe für Rente oder Kapitalbezug	- Die Renten aus der AHV und Pensionskasse Swiss Re sind Ihre einzigen Einkommen und es ist auch kein weiteres Vermögen vorhanden - Sie besitzen keine resp. nur eine beschränkte Erfahrung mit Anlagen - Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner möchten ein garantiertes monatliches Einkommen bis zum Lebensende	- Es ist neben dem Renteneinkommen noch sonstiges Einkommen vorhanden - Es ist Vermögen vorhanden - Sie möchten flexibel und frei über Ihr Kapital verfügen können - Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner haben Erfahrung mit Anlagen - Sie möchten das Kapital für eine Hypothekenrückzahlung verwenden - Sie möchten einen Erbvorbezug an Ihre Kinder machen - Sie möchten das nicht verbrauchte Kapital nach Ihrem Tod weitervererben

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt. Diese gilt sinngemäss für alle Personen. Sämtliche Bestimmungen des Merkblatts, die verheiratete Versicherte betreffen, gelten analog für Partner, deren Partnerschaft gestützt auf das Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.

Dieses Merkblatt dient nur zur Information. Massgeblich ist zu jedem Zeitpunkt das gültige Reglement der Pensionskasse Swiss Re.